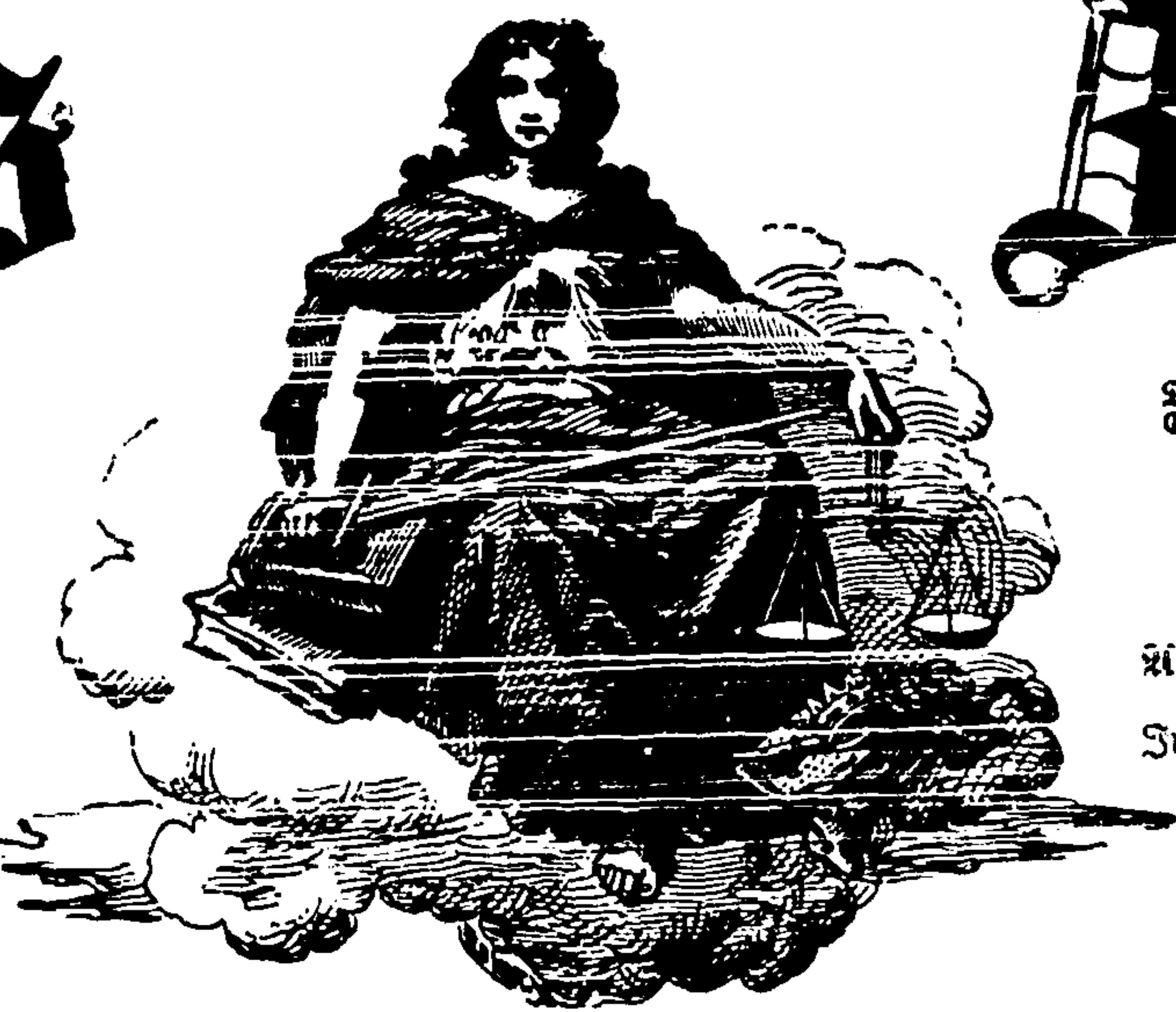


Gerichts

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.



Zeitung.

Das Gesetz unsere Masse,
Berechtigt uns: Riel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Werbung monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

Dienstag, den 28. Juni.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das dritte Vierteljahr 1892 mit 2 Mark 50 Pf. ungefäumt
erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roßstraße 30.

Landgericht I. Schwurgericht.

Mordprozeß Heinze und Genossen.

Der Heinze-Prozeß feierte gestern nach neunmonatiger Pause seine Auferstehung. Die mitwirkenden Rechtsfaktoren sind dieselben geblieben wie im vorigen Jahre. Den Vorsitz führt demnach Herr Landgerichtsdirektor Riel, die Anklage ist wieder durch Herrn Staatsanwalt Unger und Herrn Assessor Fiedler vertreten, die Verteidigung ruht in den Händen der Herren Rechtsanwälte Dr. Wallen und Dr. Cosmann. Angeklagt sind der Kämpfer Gotthilf Rudolf Hermann Heinze und dessen Ehefrau Anna Johanna Sophie Dorothea Heinze, geb. Will. Heinze ist am 22. Mai 1864 zu Griesen, Kreis Friedeberg, geboren, evangelisch, nicht Soldat gewesen und bereits 13 mal vorbestraft, und zwar wegen verschiedener Eigentumsvergehen und Gewaltthätigkeiten. Seine letzte Strafe hat er am 19. September 1890 erhalten; er wurde wegen Unterschlagung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Frau ist ihm sowohl an Alter als auch an Vorstrafen „über“. Sie ist am 10. Juni 1849 zu Berlin geboren, evangelisch, und außer 44 Strafen wegen Sittenpolizeicontravention ist sie 17 mal wegen der verschiedensten Vergehen und Verbrechen vorbestraft; sie hat auch zweimal im Zuchthaus gesessen. Die Anklage lautet auf Mord und versuchten schweren Diebstahl nach mehrfacher Vorbestrafung wegen Diebstahls.

Der Andrang des Publikums zu der Verhandlung ist wieder ein sehr großer; — hat doch der Heinze-Prozeß Staub genug aufgewirbelt seit der vorigen Verhandlung. Es ist deshalb auch wieder die Presse sehr stark vertreten. Um zehn Uhr wurden die Angeklagten in den Saal geführt. Frau Heinze schleppte sich in die Anklagebank, als sei sie garnicht imstande, sich aufrecht zu erhalten. Dieser Haltung widerspricht indes das Aussehen der Angeklagten; denn es fällt auf, daß sie sich offenbar in den letzten neun Monaten ihrer Untersuchungshaft sehr erholt hat. Der Ehemann ist unverändert geblieben. Er betrat die Anklagebank mit einer graziosen Verneigung gegen Gerichtshof, Staatsanwalt und seinen Verteidiger. Auch in dem Verhältnis zwischen dem Vorsitzenden und den Verteidigern hat die neunmonatige Pause offenbar einen Wandel zum Bessern geschaffen; denn die beiden Verteidiger sahen wir vor Beginn der Verhandlung mit dem Vorsitzenden im freundlichsten Gespräch. Wenn noch vor wenigen Tagen die Mitteilung durch die Zeitungen ging, daß auch Herr Rechtsanwalt Träger dem Angeklagten Heinze als Verteidiger zur Seite stehen würde, so ist dies nicht zutreffend; allerdings hatte dieser Verteidiger die Sache übernehmen wollen, war jedoch später davon zurückgekommen.

Die Auslösung und Vereidigung der Geschworenen nahm geraume Zeit in Anspruch. Dann wurden die Zeugen aufgerufen. Es sind diesmal 55 Personen geladen worden. Herr Kriminal-Inspektor von Hülsemann war nicht erschienen; er hat dem Gerichtshof die Bitte unterbreitet, ihn, im Falle seine Vernehmung notwendig werden sollte, telephonisch benachrichtigen zu wollen; da er den Chef der Kriminalpolizei augenblicklich zu vertreten habe, sei seine Zeit derartig in Anspruch genommen, daß er unmöglich tagelang im Gerichtsgebäude auf seine Vernehmung warten könne. Der Gerichtshof hielt diesen Zeugen natürlich für hinreichend einschuldig. Ein Zeuge ist inzwischen verstorben, und mehrere andere, unter ihnen der berühmte Pallissaden-Gemälde, befinden sich in Haft. Als Sachverständige sind geladen der Arzt des Untersuchungs-Gefängnisses, Herr Geheimrat Sanitätsrat Dr. Lewin, der über den Gesundheitszustand der Frau Heinze vernommen werden, bezw. der Angeklagten während der Verhandlung ärztlichen Beistand

leisten soll, und Herr Geheimrat Medizinalrat Dr. Long. Dieser zweite Sachverständige wird über den Obduktionsbefund, der bei der Leiche des ermordeten Nachwächters Braun festgestellt ist, vernommen werden.

Da die Verhandlung, wie der Vorsitzende bemerkte, vielleicht die ganze Woche in Anspruch nehmen wird, sind außer den durch § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen zwölf Geschworenen noch zwei Ersatzgeschworene ausgelost worden. Für den ersten Verhandlungstag wurde nur die Feststellung des objektiven Thatbestandes in Aussicht genommen, so daß alle Zeugen, welche hierzu nicht erforderlich waren, entlassen werden konnten, natürlich mit der Abordnung, daß sie sich am folgenden Tage wieder einzufinden hätten. Ehe jedoch in die Verhandlung eingetreten werden konnte, beantragte Frau Heinze eine kurze Pause, die ihr auch gewährt werden mußte.

Da seit der vorigen Verhandlung bereits neun Monate verfloßen sind, dürften unseren Lesern die Einzelheiten des Prozesses entfallen sein, und es ist aus diesem Grunde wohl angezeigt, noch einmal in aller Kürze ein Bild der grausigen That, seit deren Verübung nunmehr fast fünf Jahre dahingegangen sind, zu entrollen; bieten doch diese Einzelheiten ohnehin sicher für den gebildeten Leser erheblich mehr Interesse als der Schmutz und Wust, den die Verhandlung selbst aufgedeckt hat, und von dem man sich mit Ekel abwenden muß.

Als am frühen Morgen des 27. September 1887 — es mochte kurz nach sechs Uhr sein — der Parkwächter Schulz mit dem Arbeiter Kums die Parkanlagen der Elisabethkirche von der Straßenseite her betreten, fanden beide in der Nähe der Sakristeitreppe eine Mütze. Da sich in den Anlagen, obwohl dieselben mit Gitter umgeben sind, doch fast allmählich überliches Gefinde umherzutreiben pflegt, so legten die beiden Männer dem Funde zunächst nicht viel Wert bei, weil sie der Meinung waren, irgendeiner von den Strolchen habe seine Mütze verloren. Als sie aber sahen, daß es sich um die Mütze eines Nachwächters handelte, kamen sie auf den Gedanken, daß hier jedenfalls ein Nachwächter mit Strolchen in ein Handgemenge geraten sei, bei welchem er die Mütze verloren haben müsse. Während beide noch darüber sprachen, welchen Ausgang wohl der Kampf genommen haben möchte, machten sie eine Wahrnehmung, die sie mit Grauen erfüllte. Die Frage, wie der Kampf geendet habe, war beantwortet; an der Gabelung eines Baumes in der Nähe der Sakristeitreppe hing der Leichnam des unglücklichen Wächters, in welchem beide die Person des Nachwächters Braun erkannten.

Sofort begab sich Kums nach dem in der Pergstraße belegenen II. Polizei-Bureau, um dort von dem schauerlichen Funde Mitteilung zu machen, und es wurde nun der Schutzmann Strehlow an den Ort der That entsendet. Bald folgte diesem auch der Reviervorstand, Herr Polizeileutnant Glaesener. Die That konnte nach Ansicht der Beamten noch nicht sehr lange verübt worden sein; denn Hals und Gesicht waren noch nicht erkaltet, und die Gelenke noch beweglich. Die Hofe war am Knie stark mit frischer Erde beschmutzt, und im Bart sowohl als auf der Kleidung zeigten sich Spuren von Schnupftabak. Der Wächter war an seinem eigenen Schlüsselriemen aufgehängt worden. Auf der Bank in der Nähe der Sakristei lag das Schlüsselband des Ermordeten, dicht dabei der Säbel, dessen Klinge mit Blut besudelt war, an welchem Haare lebten. An der Sakristeitreppe fanden sich ein Stemm-eisen, ein blutiger Centrumsbohrer und eine Menge Schnupftabak vor. Das südliche Gelände des Treppenvorplatzes war mit Blut besudelt, ebenso zeigten sich an der Sakristeitür Blutspuren; es schien, als habe jemand die blutige Hand an der Thür abwischen wollen. In der Gegend des Thurfloßes fielen mehrere Einbrüche

auf, die jedenfalls von einem Stemm-eisen herrührten. Auf dem Rasen wurden schließlich noch die Notpfeife und das blutige Taschenmesser des Wächters gefunden. Aus diesem Befunde ließ sich feststellen, wie sich das Verbrechen abgespielt haben mußte. Jedenfalls hatten mehrere Personen einen Einbruch in die Elisabethkirche beabsichtigt, und dabei mußten sie durch den Wächter gestört worden sein; denn der Wächter war ebenfugot wie der Parkbeamte in Besitze eines Schlüssels zu den Thüren des Anlagengitters. Zwischen den Einbrechern und dem Wächter war es dann jedenfalls zu einem erbitterten Kampfe gekommen, und die Eindringler haben dabei ihren Gegner durch Ueberschütten mit Schnupftabak kampfunfähig gemacht. Nachdem dies geschehen, sind sie mit allen möglichen Instrumenten über den bedauernswerten Wächter hergefallen. Wahrscheinlich hat nun Braun die Notpfeife gezogen und einen schrillen Pfiff ertönen lassen. Niemand ist ihm zu Hilfe gekommen, niemand hat auch gemerkt, daß es sich um den Verzweiflungspfiff eines um sein Leben Ringenden handelte; gehört ist der schrille Ton von mehreren Personen worden. Braun ist dann zunächst mit dem Centrumsbohrer und anderen Werkzeugen zu Boden geschlagen worden; denn dafür, daß er getraut hat, spricht die mit frischer Erde beschmutzte Hofe. Die Wunden, die der Wächter am Kopf und Hals erhalten hat, mögen ihm wohl das Bewußtsein geraubt haben; tödlich waren sie nicht. Daß die Verbrecher ihr Opfer dann noch durch Erhängen völlig getötet haben, läßt wichtige Schlüsse zu: erstens den, daß es sich um einen Mord und nicht um ein Erschlagen in der Hitze des Kampfes gehandelt hat, und zweitens den, daß die Thäter dem Wächter persönlich genau bekannt waren. Wären die Mörder nur bei dem Einbruchversuch von Braun überrumpelt worden und hätten sich durch einen Verzweiflungskampf vor der Festnahme retten wollen, dann würden sie sich jedenfalls damit begnügt haben, den Wächter niederzuschlagen. Es ist ihnen aber zweifellos darauf angekommen, den einzigen Zeugen ihrer That auf ewig verstummen zu lassen. Wären sie nun dem Wächter nicht genau bekannt gewesen, dann hätten sie auch nach ihrer Flucht keine Feststellung mehr zu fürchten brauchen. Lag ihnen aber daran, was un-zweifelhaft feststeht, den Wächter aus der Welt zu schaffen, so ist die That ein Mord, weil sie die Frucht einer Ueberlegung ist, durch welche die Tötung nach unseren Gesetzen überhaupt erst zum Mord wird. Nicht die Dauer der Ueberlegung, nicht die Zeit, welche zwischen Ueberlegung und That verfloßen ist, kann den Ausschlag geben, sondern lediglich die Thatfache, daß überhaupt eine Ueberlegung stattgefunden hat.

Dies ist der objektive Thatbestand, der schon unmittelbar nach der That festgestellt ist, der auch durch die vorige Verhandlung bestätigt wurde, und der überhaupt von keiner Seite in wesentlichen Punkten angezweifelt wird. Wer aber waren die Thäter? Diese Frage hat die Behörden Jahre lang beschäftigt, und wir wollen unseren Lesern auch mitteilen, was sich nach dieser Richtung hin hat feststellen lassen.

Im Keller des Hauses Veteranenstraße 13 wohnte das Ehepaar Uthes. Die Wohnung bestand aus drei Räumen, und zwar aus der Küche, welche den Wohnungseingang bildete, einer Stube und einer Kammer. Die Stube bewohnte das Ehepaar Uthes, die Kammer war an die Witwe Hahn vermietet, und die Küche bewohnte das Heinze'sche Ehepaar. Am 28. September 1887 hatte sich die Uthes wegen Diebstahls vor der vierten Strafkammer am Landgericht I zu verantworten und wurde auch zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Frau Uthes hatte sich mit Frau Heinze nach dem Gericht begeben, um der Verhandlung beizumohnen, und nach derselben traf die Heinze den Kriminal-Inspektor von

Das Gesetz unsere Masse, Berechtigt uns: Riel.